

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das

„Änderungsvorhaben zum Kiessandtagebau Mühlberg Werk II“ (Änderung der Wiedernutzbarmachung)

Die Firma Elbekies GmbH, Werkstraße 1, 01920 Oßling OT Lieske, beantragte mit Schreiben vom 07.09.2023 für die Planänderung zum fakultativen Rahmenbetriebsplan und zur wasserrechtlichen Plangenehmigung „Kiessandtagebau Mühlberg Werk II“ (Änderung der Wiedernutzbarmachung) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Das Erfordernis für das Änderungsvorhaben ergibt sich aus dem geänderten Bodenmanagement der Elbekies GmbH. Das Änderungsvorhaben im Werk II umfasst den Auftrag von nichtverwertbaren Böden aus der Süderweiterung und aus Werk V auf vier Teilflächen mit einer Gesamtgröße von rd. 30,8 ha. Dabei sollen auch auf ca. 13 ha Böden (Auenlehm und hochwertiger Oberboden) aus der Vorfeldberäumung des Werkes V aufgetragen werden. Die Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen werden weiterhin auf einer Fläche von 425,9 ha umgesetzt. Es verschieben sich lediglich die Flächenanteile zu Gunsten der landwirtschaftlichen Nutzung.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG besteht bei Änderungen des Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen (§ 7 Absatz 1 UVPG). Sofern im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Durch die allgemeine Vorprüfung ist zu prüfen, ob die Planänderung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan „Kiessandtagebau Mühlberg Werk II“ erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG wurde festgestellt, dass für die oben genannte Planänderung des fakultativen Rahmenbetriebsplans und der wasserrechtlichen Plangenehmigung keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG zu erwarten.
- Es sind keine Natura- 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder zu schützende Objekte betroffen.

- Die Änderung der Wiedernutzbarmachung führt zu keiner Änderung der laut Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Elbaue Mühlberg“ zulässigen bergbaulichen Handlungen.
- Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden keine besonders gefährdeten Arten betroffen sein.
- Von der Maßnahme sind keine Flächen betroffen, die aktuell einer bedeutenden Nutzung oder Funktion unterliegen.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne des § 2 ist nicht gegeben.

Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen für die Planänderung zum fakultativen Rahmenbetriebsplan und zur wasserrechtlichen Plangenehmigung „Kiessandtagebau Mühlberg Werk II“ (Änderung der Wiedernutzbarmachung) und eigener Informationen des LBGR.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen, einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-328) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 42, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist
- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe